

Beitragsordnung des Eisenbahn-Sportverein „Blau-Weiß“ Bremen e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung bestimmt. Seitens der Abteilungen/Gruppen kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, welche dann von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung, im Fall der Gruppe von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins auf Vorschlag der Gruppe, beschlossen wird. Die Grundlage dieser Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 26.07.2019.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Beitragsklasse	Beitragsart (Mitgliederstatus)	in € mtl.
1	Einzelbeitrag	12,00
2	Einzelbeitrag SG DB AG Delmenhorst	8,00
3	Einzelbeitrag Wandergruppe	6,00
4	Einzelbeitrag Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	6,00
5	Einzelbeitrag Schüler, Studenten, Azubis	6,00
6	Einzelbeitrag Ehepaare	20,00
7	Einzelbeitrag Familien	26,00
8	Einzelbeitrag passive Nichteisenbahner	5,00
9	Einzelbeitrag passive Eisenbahner	1,00
10	Einzelbeitrag passive Eisenbahner -Fördermitglieder-	0,50
11	Sozialbeitrag	
12	zusätzliche Sonderbeiträge der Abteilungen/Gruppen	

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der vorstehenden Beitragstabelle zu zahlen. Für Schüler, Azubis und Studenten sind entsprechende Nachweise zur Unterlegung des Mitgliederstatus vorzulegen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird grundsätzlich der Einzelbeitrag (Beitragsklasse 1) erhoben, wenn kein Nachweis für einen reduzierten Beitrag (Beitragsklasse 5) vorliegt.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit. Jegliche Änderung des Mitgliederstatus ist dem Vorstand anzuzeigen. Der Beitrag reduziert sich im

Aufnahmejahr anteilmäßig entsprechend dem Zeitraum, in welchem die Vereinsmitgliedschaft nicht bestand. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Dies betrifft insbesondere den Sozialbeitrag (Beitragsklasse 11). Dieser kann auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes vom Vorstand im Einzelfall jeweils beschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

Die Abteilungen/Gruppen können zusätzliche Sonderbeiträge der Abteilungen/Gruppen, welche gemeinsam mit dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag erhoben werden, festlegen. Ein Beschluss hierüber erfolgt in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung, bzw. für die jeweilige Gruppe durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins auf Vorschlag der Gruppe.

§ 4 Zahlungsform

Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bargeldlos im Sepa-Lastschriftverfahren zu entrichten. Dem Verein ist deshalb eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Das Vereinskonto (IBAN: DE85 2905 0101 0018 0340 09, BIC: SBREDE22XXX) wird bei der Sparkasse Bremen AG geführt.

Bankgebühren von Rücklastschriften werden in voller Höhe dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Seitens der Abteilungen/Gruppen kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt und von diesen erhoben werden.

§ 6 Fälligkeit

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist entsprechend nachfolgender Aufstellung in Abhängigkeit zur Zahlungsart fällig:

Zahlungsart	Fälligkeitstermin
vierteljährlich	15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres
halbjährlich	15.03. und 15.09. eines jeden Jahres
jährlich	15.07. eines jeden Jahres

Der Bankeinzug wird i.d.R. jeweils zu den vorgenannten Terminen durchgeführt. Eine gesonderte Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht und ist dem jeweiligen Kontoauszug des Mitgliedes zu entnehmen.

§ 7 Zahlungsverzug

Für Beitragsrückstände und Rücklastschriften wird ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5,00 pro Vorfall verhängt. Diese wird zusätzlich zu den Gebühren, welche seitens der am Lastschrifteinzug beteiligten Kreditinstitute belastet wird, in Rechnung gestellt und im Rahmen eines erneuten Lastschrifteinzuges, oder per Rechnungstellung erhoben.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 9 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Der Vereinsaustritt ist in § 4 der Vereinssatzung geregelt. Eine Beitragserstattung ist nicht möglich.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mitgliedsbeiträge beträgt 3 Jahre.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bremen, den 29.11.2024

gez. der Vorstand